Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1599

01. 06. 95

Sachgebiet 100

Entschließungsantrag

der Gruppe der PDS

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
— Drucksachen 13/901, 13/1558 —

Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1996

1. Es besteht dringender Handlungsbedarf in Richtung einer sozial gerechten, ökologischen und transparenten Gestaltung des deutschen Steuerrechts. Nicht zuletzt durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 25. September 1992, der die Steuerfreistellung des Existenzminimums des Steuerpflichtigen und seiner Familie fordert, ist die Notwendigkeit einer Steuerreform in diesem Sinne bekräftigt worden. Die Koalitionsfraktionen haben den Handlungsbedarf zur Umgestaltung des Steuerrechts erkannt. Der von ihnen vorgelegte Gesetzentwurf führt inhaltlich jedoch in die entgegengesetzte Richtung. So findet der seit Mitte der achtziger Jahre forcierte Sozialabbau seine Fortsetzung in dem zu niedrig angesetzten Existenzminimum von Erwachsenen und Kindern. Der Entwurf des Jahressteuergesetzes 1996 läßt jeglichen Ansatz zu einer an ökologischen Kriterien ausgerichteten Steuerreform vermissen. Selbst ein Teil der als Steuervereinfachung proklamierten Maßnahmen, wie z. B. die Kurzveranlagung oder die Zweijahresveranlagung zur Einkommensteuer werden die tägliche Steuerpraxis eher erschweren.

2. Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber in einem Beschluß vom 25. September 1992 dazu aufgefordert, sicherzustellen, daß den der Einkommensteuer unterworfenen Steuerpflichtigen nach der Erfüllung ihrer Steuerschuld soviel verbleibt, wie sie zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts unbedingt benötigen. Dabei muß den Einkommensbezieherinnen von ihren Erwerbsbezügen mindestens das belassen werden, was der Staat bei Bedürftigkeit zur Sicherung der Existenz seinerseits aus öffentlichen Mitteln als Transfer zur Verfügung stellt. Das von der Steuer freizustellende Existenzminimum muß also mindestens in der Höhe der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz liegen.

Unter Einbeziehung eines durchschnittlichen Regelsatzes, des Absetzbetrages nach § 76 BSHG, der einmaligen Beihilfen, der Miete und Mietnebenkosten, sowie einer niedrig angesetzten Preissteigerungsrate von 3 v. H., ergibt sich für 1996 ein Sozialhilfebetrag von jährlich nicht unter 17 000 DM pro Person und somit nach Auffassung des Deutschen Bundestages ein von der Steuer freizustellendes Existenzminimum in gleicher Höhe. Der Absetzbetrag bei Erwerbstätigkeit ist in die Berechnung einzubeziehen, da eine Begünstigung der Erwerbsaufnahme vom Gesetzgeber selbst gefordert wird.

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag spricht sich für ein einheitliches Kindergeld von 300 DM pro Monat für jedes Kind aus. Für diejenigen, die ein besonders niedriges Einkommen bis zur Höhe des Existenzminimums beziehen, ist das Kindergeld auf einen Betrag von 660 DM anzuheben. Dieser Betrag ist bei Überschreiten des Existenzminimums auf das Kindergeld abzuschmelzen, das für jedes Kind gezahlt wird. Der Betrag von 660 DM deckt zwar nicht altersspezifisch, aber im Durchschnitt, das Existenzminimum von Kindern ab. Der Deutsche Bundestag begreift diesen Vorschlag als einen Schritt zu einem altersabhängig gestaffelten einheitlichen Kindergeld, wie es in dem Antrag der Gruppe der PDS/Linke Liste „Vorlage eines Gesetzes über eine soziale Grundsicherung in der Bundesrepublik Deutschland" (Drucksache 12/5044) vorgeschlagen wurde.

2. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf zur Abschaffung des Ehegattensplittings vorzulegen und damit die Individualbesteuerung für alle einzuführen. Übergangsweise sollen die derzeit bestehenden gegenseitigen Unterhaltsansprüche in Höhe des Existenzminimums steuerlich berücksichtigt und der Unterhalt in Höhe des Existenzminimums dem zu versteuernden Einkommen der unterhaltsbeziehenden Partnerin/des unterhaltsbeziehenden Partners zugerechnet werden. Bei Geschiedenen und getrennt lebenden Ehegatten soll der Freibetrag an die Höhe des Existenzminimums – 17 000 DM pro Person – angepaßt werden, um eine Ungleichbehandlung zu vermeiden. Der Absetzbetrag soll – sowohl bei Ehepaaren als auch bei Geschiedenen – entsprechend dem Tarifverlauf abgeschmolzen werden, um zu gewährleisten, daß sich der steuerliche Vorteil bei höheren Einkommen entsprechend vermindert. Darüber hinaus spricht sich der Deutsche Bundestag für die Abschaffung sämtlicher Eheprivilegien aus und strebt langfristig im Zusammenhang mit der Einführung einer sozialen Grundsicherung die Abschaffung der Unterhaltspflicht sowie deren steuerliche Absetzbarkeit an.

3. Das bundesdeutsche Steuerrecht enthält zahlreiche Regelungen, die mit dem Grundsatz einer gerechten Besteuerung unvereinbar sind. Auch der vorliegende Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen läßt Maßnahmen vermissen, die auf den Abbau steuerlicher Privilegien gerichtet sind. Vielmehr ist die Erweiterung von Sonderregelungen beabsichtigt, welche die vorhan-

dene Ungleichbesteuerung verstärken. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer gerechten Verteilung der Steuerlast und zur Steuervereinfachung beitragen. In diesem Sinne sind folgende steuerrechtliche Änderungen vorzunehmen:

a) Die §§ 10e und 10h des Einkommensteuergesetzes sind zu streichen. Diese steuerliche Förderung des eigengenutzten Wohneigentums ist gleichermaßen wohnungswirtschaftlich ineffizient und sozial ungerecht. Der Notwendigkeit der Förderung von eigengenutztem Wohneigentum ist durch außersteuerliche Maßnahmen zu entsprechen.

b) Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der degressiven Absetzungen für Abnutzung gemäß § 7 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ist zu streichen. Diese Regelung wird nicht den wirklichen betriebswirtschaftlichen Bedürfnissen gerecht und stellt dadurch eine unzulässige steuerliche Subvention dar.

c) Die Freibetragsregelung bei Veräußerungen und Entnahmen gemäß § 14a Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes stellt eine Spezialregelung für Landwirte neben der allgemeinen Regelung des § 16 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes dar. Da bei der allgemeinen Regelung der Freibetrag mit 120 000 DM höher ist als der mit 90 000 DM bei der Spezialregelung, werden die Landwirte bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Regelung des § 16 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes optieren. Die Spezialregelung kommt also nur in Betracht, wenn der Veräußerungs- oder Entnahmegewinn über 330 000 DM liegt. Für ältere oder berufsunfähige Landwirte reicht die allgemeine Regelung des § 16 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes vollkommen aus. Der Freibetrag gemäß § 13 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ist somit zu streichen.

d) Die Regelung des § 14a Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes ist bis zum Ablauf des Jahres 1995 befristet. Im Entwurf des Jahressteuergesetzes 1996 der Koalitionsfraktionen ist deren Verlängerung vorgesehen. Der entsprechend dieser Regelung zu gewährende Freibetrag von 90 000 DM wird eingeräumt, wenn der Veräußerungserlös des Bodens der Tilgung von Schulden dient, die vor dem 1. Juli 1985 bestanden haben. Das Entgegenkommen in Form dieses Freibetrages ist inzwischen nicht mehr zu rechtfertigen. Die Regelung ist somit nicht zu verlängern.

e) Der Sparerfreibetrag gemäß § 20 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes in Höhe von 6 000 DM diskriminiert andere Einkünfte, insbesondere Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit. Er ist auf 2 000 DM zu senken.

f) Die gleichmäßige Besteuerung aller Veräußerungseinkünfte ist für die Verwirklichung der Steuergleichheit unabdingbar. Darüber hinaus ist die prinzipielle Nichterfassung privater Veräußerungseinkünfte für einen erheblichen Teil wirtschaftlicher Fehlgestaltungen verantwortlich. Sie trägt auch

wesentlich zum unangemessenen Einfluß des Steuerrechts auf Gesellschaftsformen bei. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, gesetzliche Regelungen zu schaffen, wonach Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von vermieteten und verpachteten Grundstücken sowie von Kapitalvermögen der Einkommensteuer zu unterwerfen sind. Persönlich genutzte Grundstücke bleiben unberücksichtigt.

g) Der Deutsche Bundestag weist zum wiederholten Male darauf hin, daß die Einheitswerte des Grundvermögens, die die Bemessungsgrundlage für die Vermögen-, Grund- und Erbschaftsteuer sind, deutlich unter den Verkehrswerten liegen und daß es zu einer ungleichmäßigen und deshalb verfassungswidrigen Besteuerung der Vermögensarten kommt. Der Deutsche Bundestag fordert von der Bundesregierung die Vorlage gesetzlicher Regelungen zur Aktualisierung der Einheitswerte.

h) Die steuerliche Förderung der neuen Bundesländer ist stärker an den sozialen Bedürfnissen der dort lebenden Bürger auszurichten. Demzufolge ist die Sonderabschreibung gemäß § 3 in Verbindung mit § 4 des Fördergebietsgesetzes für zu fremden Wohnzwecken genutzte Wirtschaftsgüter nur zu gewähren, wenn die Miete im Begünstigungszeitraum gemäß § 4 des Fördergebietsgesetzes bis zu 18 DM/qm beträgt. Der Vorschlag bezüglich der steuerbegünstigten Gewährung von Darlehen zur Finanzierung von Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden ostdeutscher Eigentümer wird unterstützt.

i) § 36 des D-Markbilanzgesetzes schreibt für bestimmte Bilanzpositionen eine Berichtigung der Eröffnungsbilanz über das Jahr 1994 hinaus vor, wenn sich später herausstellt, daß diese Vermögensgegenstände zu Unrecht angesetzt wurden oder fehlten oder über- bzw. unterbewertet waren. Während handelsbilanziell die nachträglichen Erkenntnisse über den Ansatz der Vermögensgegenstände bei der Erstellung der laufenden Bilanz berücksichtigt werden, ist die steuerliche Eröffnungsbilanz zu ändern. Das hat die Änderung aller auf den 1. Juli 1990 folgenden Steuerbilanzen und zumeist der Steuererklärungen zur Folge. Im Ergebnis entsteht ein unvertretbar hoher Aufwand für den Steuerpflichtigen und die Finanzverwaltung. Die Bundesregierung wird demzufolge mit der Ausarbeitung einer gesetzlichen Regelung beauftragt, die es dem Steuerpflichtigen innerhalb bestimmter Grenzen ermöglicht, auf die Änderung der steuerlichen Unterlagen zu verzichten.

4. Gemäß den Vorschlägen der „Bareis-Kommission" zur Reform der Einkommensteuer 1996 fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung zu folgenden steuerrechtlichen Änderungen auf:

   – Die Abziehbarkeit gezahlter Kirchensteuer ist zu streichen.

   – Kirchensteuern sind wie Spenden gemäß § 10 b des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen.

– Außerordentliche Einkünfte im Sinne der §§ 34 und 34 b des Einkommensteuergesetzes sind nicht durch einen ermäßigten Steuersatz, sondern durch eine sachgerechte Verteilung der Bemessungsgrundlage auf höchstens fünf Jahre zu entlasten.

– Die bislang steuerfreien Einnahmen von Arbeitnehmern und Beschäftigten des öffentlichen Dienstes gemäß § 3 Nr. 4, 12, 13, 16, 30 und 31 werden künftig der Einkommensteuer unterworfen. Die mit diesen Einnahmen zusammenhängenden Aufwendungen können als Werbungskosten geltend gemacht werden.

5. Der Deutsche Bundestag kritisiert, daß der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen nicht dazu genutzt wird, das bundesdeutsche Steuerrecht stärker an den grundlegenden ökologischen Erfordernissen auszurichten. Zum Zweck des Abbaus ökologisch kontraproduktiver Regelungen sind durch die Bundesregierung steuerrechtliche Maßnahmen mit folgendem Inhalt durchzuführen:

a) Eine verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in Höhe von 0,50 DM pro Entfernungskilometer wird eingeführt.

b) Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen für Luftfahrzeuge, die im internationalen Verkehr eingesetzt werden gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit § 82 Abs. 6 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, wird gestrichen.

c) Die Sonderabschreibung gemäß § 3 i. V. m. § 4 des Fördergebietsgesetzes ist für den Fall, daß es sich um die Herstellung gewerblich zu nutzender Wirtschaftsgüter handelt, nur zu gewähren, wenn der Grund und Boden vor Herstellung des Wirtschaftsgutes nicht unbebaut war. Für den Fall der Anschaffung gewerblich zu nutzender Wirtschaftsgüter wird die Sonderabschreibung nur gewährt, wenn sich das Grundstück vier Jahre vor Anschaffung nicht im unbebauten Zustand befunden hat.

d) Gemäß der bestehenden gesetzlichen Regelung des § 117 des Bewertungsgesetzes ist das Betriebsvermögen von Flugplatzbetrieben bei der Ermittlung des Gesamtvermögens nach § 114 des Bewertungsgesetzes außer Ansatz zu lassen. Diese Regelung führt in Konsequenz zu einer Vermögensteuerbefreiung für Flugplatzbetriebe. Diese, ökologisch nicht zu vertretende, Subvention ist abzuschaffen.

e) Die Grundsteuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 3 Buchstabe b des Grundsteuergesetzes für Flächen auf Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen entfällt.

f) Die Bundesregierung ergreift noch im Jahr 1995 eine Initiative zur Besteuerung von Flugkraftstoffen innerhalb der Europäischen Union und wirkt auf eine entsprechende Änderung des Artikels 8 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/81/EWG hin.

g) Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vor mit dem Ziel, die Nichterhebung der Steuer auf überzählige Kraftfahrzeuganhänger nach § 10 des Kraftfahrsteuergesetzes abzuschaffen.

6. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, noch in diesem Jahr Vorschläge für eine umfassende Reform der Kommunalfinanzierung vorzulegen. Maßstab einer solchen Reform muß die langfristige Gewährleistung der kommunalen Finanzautonomie sein. Zur wissenschaftlichen Vorbereitung dieser Reform wird der Deutsche Bundestag eine Enquete-Kommission, mindestens aber eine Experten-Kommission „Kommunalfinanzierung" einsetzen. Diese soll:

   1. das derzeitige System der Finanzierung der Haushalte der Städte, Gemeinden und Landkreise in der Bundesrepublik Deutschland umfassend auf den Prüfstand stellen und vor allem seine strukturellen Schwächen und grundlegenden Mängel untersuchen und

   2. wissenschaftlich fundierte Vorschläge für eine solche Reform der Kommunalfinanzierung in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich ggf. notwendig werdender Änderungen des Grundgesetzes vorlegen, wodurch tatsächlich kommunale Selbstverwaltung und die Finanzautonomie der Kommunen gewährleistet werden können.

7. Die Bundesregierung wird beauftragt, sich bei der Europäischen Kommission für eine Genehmigung zur Aussetzung der Gewerbekapitalsteuer in den neuen Bundesländern über das Jahr 1995 hinaus, zunächst bis Ende 1997, einzusetzen. Im Falle der Genehmigung ist die Gewerbekapitalsteuer in den neuen Bundesländern für den genannten Zeitraum gesetzlich auszusetzen. Die weitere Aussetzung der Gewerbekapitalsteuer in Ostdeutschland ist notwendig, um die oft ertragsschwachen und hochverschuldeten Unternehmen der neuen Bundesländer nicht zusätzlich zu belasten. Nach Einschätzung des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sowie weiterer Experten wird die zur Aussetzung notwendige Zustimmung seitens der EU kein Problem sein.

8. Das mit der Politik der Bundesregierung verfolgte Ziel der steuerlichen Umverteilung zugunsten höherer Einkommensbezieher und Spitzenverdiener muß deutlich umgekehrt werden. Zur Finanzierung der Steuerfreistellung des Existenzminimums und des einheitlichen Kindergeldes sind folgende steuerlichen Änderungen durchzuführen:

   – Anhebung des Spitzensteuersatzes bei der Einkommensteuer auf 56 v. H.;

   – Streichung des ermäßigten Einkommensteuer-Spitzensatzes gemäß § 32 c des Einkommensteuergesetzes für gewerbliche Einkünfte;

   – Anhebung des Körperschaftsteuersatzes für ausgeschüttete Gewinne auf 36 v. H.;

- Anhebung der Steuersätze für Vermögensteuer unter Verwendung der zum 1. Januar 1995 geltenden Freibeträge auf einheitlich 2 v. H. Die Aussetzung der Vermögensteuer in den neuen Bundesländern ist nicht zu verlängern;
- Erhöhung der Erbschaft- und Schenkungsteuersätze bei Beibehaltung der gegenwärtig bestehenden Freibeträge.

Bonn, den 1. Juni 1995

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333